



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an Herrn Mario Giuntoni

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, Herrn Mario Giuntoni aufgrund seiner hervorragenden Verdienste um die Stadt Ingolstadt die Goldene Bürgermedaille der Stadt Ingolstadt zu verleihen.

Außengastronomiesperrzeit in der Altstadt

Für die Außengastronomie in der Altstadt kann im Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) eine Sperrzeit ab 24 Uhr und für die beiden Tage des Audi-Sommerkonzerts (13. und 14. Juli) eine Sperrzeit ab 01:00 Uhr beantragt werden. Diese gilt nicht generell, sondern setzt einen individuellen Antrag des jeweiligen Gastronomen voraus. Dies befürwortete der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.03.2018.

Alle Gastronomiebetriebe in der Altstadt haben nun die Möglichkeit, einen Antrag bei der Stadt Ingolstadt, Ordnungs- und Gewerbeamt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt, auf Verlängerung der Außengastronomiesperrzeit zu stellen. Hierfür gelten folgende Regeln:

A) Außengastronomiesperrzeit im Sommerhalbjahr:

I. Diese Sperrzeitfestsetzung hat eine Gültigkeit für das Sommerhalbjahr, also vom 01.04. bis 30.09.2018. Danach gilt wieder die ursprüngliche Sperrzeit.

II. Für den Betrieb des Wirtschaftgartens werden folgende Auflagen erteilt:

- Musikdarbietungen jeder Art sind ab 22.00 Uhr einzustellen.
- Ab 23.30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.
- Ab 24 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Wirtschaftsgarten aufhalten. Alle Aufräumarbeiten - insbesondere das Zusammenstellen der Bestuhlung - müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

B) Sperrzeit während des Audi-Sommerkonzerts:

I. Für das Audi-Sommerkonzert am 13. und 14. Juli 2018 im Klenzepark wird an den beiden Veranstaltungstagen der Beginn der Außengastronomiesperrzeit auf 01:00 Uhr verschoben.

II. Für den Betrieb des Wirtschaftgartens werden folgende Auflagen erteilt:

- Musikdarbietungen jeder Art sind ab 22.00 Uhr einzustellen.
- Ab 00.30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.
- Ab 01:00 Uhr dürfen sich keine Gäste mehr im Wirtschaftsgarten aufhalten. Alle Aufräumarbeiten - insbesondere das Zusammenstellen der Bestuhlung - müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Um die Einhaltung der Regelung zu gewährleisten, wird der Kommunale Ordnungsdienst verstärkt kontrollieren.

Bei festgestellten Verstößen wird die Sperrzeit für den Wirtschaftsgarten/Straßenausschank wieder auf den alten Stand zurückgeführt, um den Schutz der Anwohner vor übermäßigen Lärmbelastigungen zu gewährleisten.

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 810 „Wohnen nördlich der Robert-Koch-Straße“

Der Stadtrat hat am 20.03.2018 den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 810 „Wohnen nördlich der Robert-Koch-Straße“ mit Begründung erneut genehmigt.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan umfasst nach Erweiterung des Umgriffes ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Flurnummern 231/62, 231/63, 250/19, 258/6, 260/1, 260/2 und 260/3 der Gemarkung Brunnenreuth sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 367 und 367/4 der Gemarkung Usnerherrn.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB wird dabei von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ebenfalls abgesehen.

Der Entwurf des Bauleitplans lag bereits mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.11.2017 - 18.12.2017 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus. Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Jedoch ergaben sich folgende Änderungen gegenüber den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen:

In der vorliegenden Planung wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um Teilbereiche der bestehenden Verkehrsfläche erweitert. Für die einbezogenen Teilflächen sind nach fachlicher Bestätigung durch das Tiefbauamt folgende Umbaumaßnahmen vorzunehmen:

Um ein sicheres Ausfahren zu gewährleisten, sind zwei Inselköpfe an der westlichen Anbindung des Gebietes an die Bestandsstraßen erforderlich.

An der östlichen Anbindung wird der Rückbau einer bestehenden Grünfläche notwendig.

Die Bushaltestelle „Karlshulder Straße“ wird aufgrund der Überschneidung mit der vorgesehenen Zufahrt zum Baugebiet nach Osten verlegt.

Die Änderungen im Umgriff haben geringfügige Auswirkungen auf die Flächenbilanz.

Der erweiterte Umgriff des Bebauungsplanes dient auch als Grundlage für einen Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Eigentümer.

Dieser wird aktuell zwischen dem Tiefbauamt und dem Investor ausgearbeitet, um rechtssicher ausdrücklich die Herstellung der öffentlichen Erschließung und die Abnahme und Übernahme durch die Stadt zu regeln.

Zusätzlich wurden in den Planunterlagen u.a. noch Korrekturen bezüglich des Denkmalschutzes, des Schutzstreifens der bestehenden Leitungstrasse (für die aber bereits ein Abbau geplant ist), sowie eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen vorgenommen. In der Grafik ist im östlichen Bereich eine Anpassung der Tiefgaragenzufahrt sowie im westlichen Teil des Erschließungsbügel der Längsparker erfolgt. Zur Verbesserung der Fahrgeometrie wurden die öffentlichen Stellplätze im nördlichen Straßenverlauf an die Südseite verschoben.

Die genannten Änderungen in den Planunterlagen erfordern eine neue Auslegung im Sinne des § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

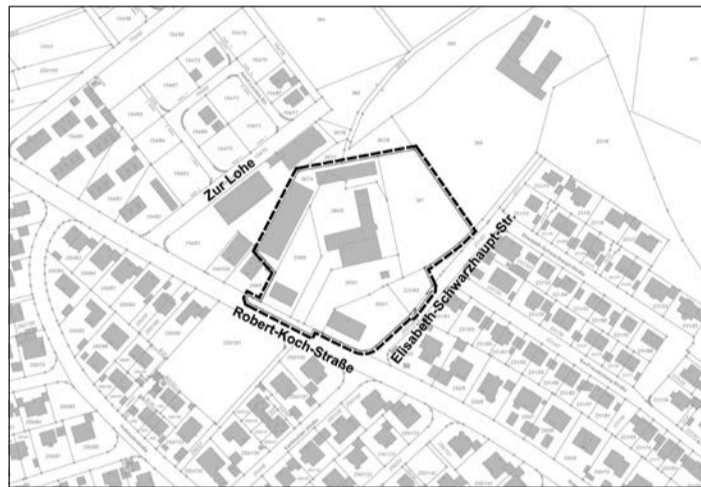
Der Entwurf des Bauleitplans liegt deshalb erneut mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB vom 06.04.2018 - 08.05.2018 an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Es können alle bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 132a während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 810 „Wohnen nördlich der Robert-Koch-Straße“

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 68; Bereich: Bebauungs- und Grünordnungsplan 932 „Zuchering - Donauäcker“

Der Stadtrat hat am 26.10.2017 die Änderung 68 des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 932 „Zuchering - Donauäcker“ festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 23.01.2018 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

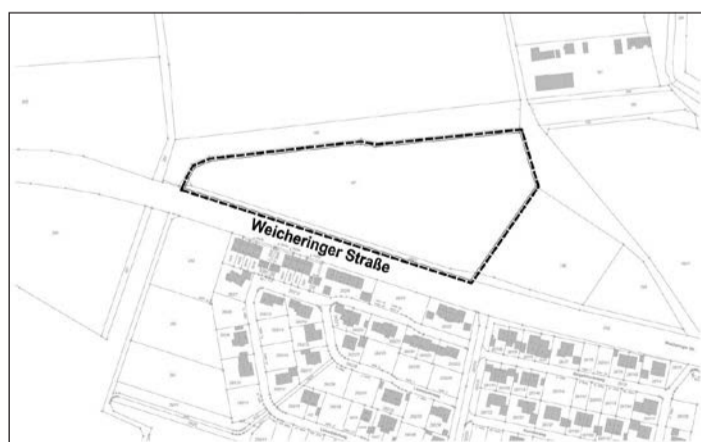
Jeder kann die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 68. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 932 „Zuchering - Donauäcker“

Ingolstadt, 28.03.2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 932 „Zuchering - Donauäcker“

Der Stadtrat hat am 26.10.2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 932 „Zuchering - Donauäcker“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss

NR. 13

MITTWOCH, 28. 3. 2018

INHALT

Hauptamt

Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

Ordnungs- u. Gewerbeamt

- Außengastronomiesperrzeit Altstadt
- Bekanntmachung JG Zuchering-Brunnenreuth

Stadtplanungsamt

- Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 810
- Flächennutzungsplanänderung 68
- Satzungsbeschluss Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 932

Umweltamt

- Neue Vorschriften für Heizöltanks
- Vollzug der Wassergesetze

Ing. Kommunalbetriebe AöR

Entleerungstermine u. Änderung der Hausmüllabfuhr

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan 932 „Zuchering - Donauäcker“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

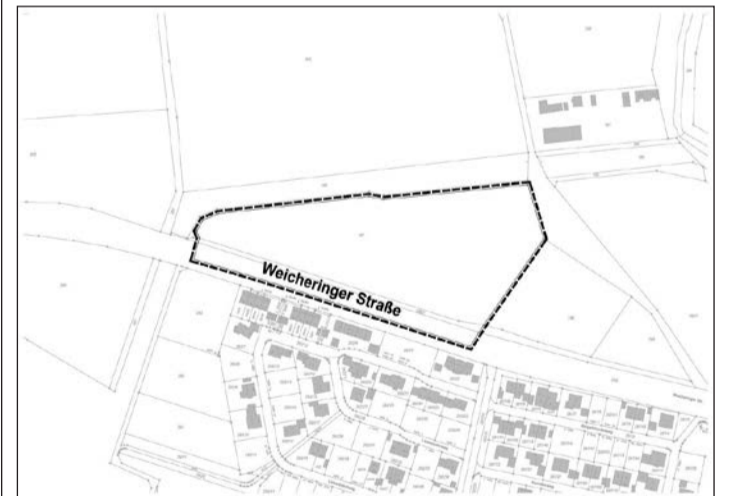
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 932 „Zuchering - Donauäcker“

Ingolstadt, 28.03.2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Neue Vorschriften für Heizöltanks

Seit 01.08.2017 ist die neue bundesweite Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft.

Diese sieht vor, dass neue oberirdische Heizölverbraucheranlagen ab einer Lagermenge von mehr als 1.000 Liter vor Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen (z.B. Umbau oder Neuverlegung von Leitungen) durch einen Sachverständigen überprüft werden müssen.

Wie bisher müssen alle unterirdische Anlagen und oberirdische Anlagen ab einer Lagermenge von mehr als 10.000 Liter zusätzlich alle 5 Jahre wiederkehrend überprüft werden. Diese Frist verkürzt sich auf zwei Jahre und sechs Monate, wenn diese Heizöltanks in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet liegen.

Das Prüfprotokoll ist aufgefördert dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt vorzulegen.

Prüforganisationen finden Sie unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/svo_bayern.pdf

Fragen dazu werden unter der Telefonnummer 0841/305-2554 beantwortet.



Vollzug der Wassergesetze; Air Sparging BF 3 Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des ehemaligen BayernOil-Geländes Einzelfalluntersuchung der Umweltverträglichkeit

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf dem Nordteil des ehemaligen Bayernoil-Geländes in Ingolstadt auf den Fl.-Nrn. 4624, 4624/4, sowie Teilflächen von 4624/83, 4208/12, 4208/31 der Gemarkung Ingolstadt plant die IN-Campus GmbH den Audi INnovation Campus mit einer Gesamtfläche von 75 ha stufenweise zu errichten. Bei der Bebauungsfläche handelt es sich um das größte Teilstück eines ehemaligen Raffineriegeländes, das vom früheren Eigentümer, der BayernOil GmbH teilweise rückgebaut und an die IN-Campus GmbH verkauft wurde.

Über die Dauer des Raffineriebetriebs wurde der Boden und somit auch das Grundwasser mit raffineriespezifischen Schadstoffen – Kohlenwasserstoffe C10-C40 sowie leichtflüchtigen, aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (im Wesentlichen BTEX und C1-C10-Alkane) und deren Abbauprodukte, hier vor allem Methan sowie Poly- und Perfluorierte Tenside (PFT/PFC) – verunreinigt.

Die BTEX-Belastungen bzw. kurzkettigen aliphatische Verbindungen sollen durch Air-Sparging-Maßnahmen entfernt werden. Ziel der Air-Sparging-Maßnahmen sind zum einen das physikalische Ausstreifen der leichtflüchtigen Schadstoffe durch Eintrag von Luft und zum anderen eine Verbesserung des mikrobiellen Abbauregimes infolge des Sauerstoffeintrages.

Die einzelnen Sanierungsbereiche sind gemäß den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt mittels einer Abstomsicherung zu sichern. Im Sanierungsbereich BF 3 sollen im Zuge der Abstomsicherung ab August 2018 ca. 162 m³/h und ab November 2018 ca. 234 m³/h also ca. 2.049.840 m³/a Grundwasser entnommen bzw. zutage gefördert werden. Das zutage geförderte kontaminierte Grundwasser wird behandelt bzw. aufbereitet und auf dem Gelände der IN-Campus GmbH wieder versickert.

Vorhabensträger ist die IN-Campus GmbH, Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Mit Schreiben vom 09.03.2018 hat die IN-Campus GmbH daher die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Air-Sparging-Maßnahmen auf dem Baufeld 3 beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 zum UVPG ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einer jährlichen Entnahmemenge von 100.000 m³ bis zu weniger als 10 Mio. m³ im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nördlich, östlich und nordwestlich des Sanierungsgeländes befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ (FFH-Gebiet) und das Naturschutzgebiet „Donauauen an der Kälberschütt“. Südlich und westlich des Geländes liegt in ausreichender Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Auwaldreste südlich der Wankestraße“. Weiterhin befinden sich nördlich und östlich des Geländes biotopkartierte Flächen in den Donauauen. Hierbei handelt es sich um einschlägige Kriterien des Standortes nach den Nrn. 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG. Durch die Grundwasserentnahme ist keine mögliche erhebliche Auswirkungen auf diese Gebiete zu besorgen, da im Entnahmegebiet ein hohes Grundwasserangebot besteht, welches möglichen Auswirkungen entgegensteht. Im Weiteren erfolgt die Grundwasserentnahme im südwestlichen bis zentralen Bereich des Sanierungsgebietes, so dass die Schutzgebiete nicht direkt angrenzen und die Absenkung des Grundwassers hierauf keine Auswirkung mehr hat.

Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut Grundwasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant. Mögliche erhebliche Auswirkungen sind allerdings nicht erkennbar, da zum einen ein hohes Grundwasserangebot vorliegt und zum anderen das entnommene Grundwasser nach der Reinigung durch Versickerung wieder dem Grundwasserkörper zugeführt wird.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Telefonnummer 0841/305-2561 eingeholt werden.

Entleerungstermine und Änderung der Hausmüllabfuhr wegen Feiertag Ostermontag

In der Woche nach den Osterfeiertagen wird einen Tag später geleert!

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren	Dienstag	03.04.2018
reguläre Dienstagstouren	Mittwoch	04.04.2018
reguläre Mittwochstouren	Donnerstag	05.04.2018
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	06.04.2018
reguläre Freitagstouren	Samstag	07.04.2018

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehältnisse selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehältnisse bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch **Fettdruck** gekennzeichnet

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	03.04. 16.04.	09.04. 23.04.	23.04. 22.05.

Mailing, Feldkirchen	Montag	09.04. 23.04.	03.04. 16.04.	09.04. 07.05.
Winden, Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	04.04. 17.04.	10.04. 24.04.	24.04. 23.05.
Irgertsheim, Pettenhofen	Dienstag	10.04. 24.04.	04.04. 17.04.	17.04. 15.05.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	10.04. 24.04.	04.04. 17.04.	17.04. 15.05.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	10.04. 24.04.	04.04. 17.04.	17.04. 15.05.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	11.04. 25.04.	05.04. 18.04.	18.04. 16.05.
Etting	Mittwoch	05.04. 18.04.	11.04. 25.04.	05.04. 03.05.
Hagau	Donnerstag	06.04. 19.04.	28.03. 12.04.	28.03. 26.04.
Oberhaunstadt Müllerbad	Donnerstag	06.04. 19.04.	28.03. 12.04.	06.04. 04.05.
Unterhaunstadt	Freitag	07.04. 20.04.	29.03. 13.04.	07.04. 05.05.
Seehof	Freitag	29.03. 13.04.	07.04. 20.04.	07.04. 05.05.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zuchering-Brunnenreuth

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 09.03.2018 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtschilling für den Wegbau zu verwenden.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller
Wilhelm-Simon Meltzer

Urkundennummer
3165486162